

LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

**für die denkmalgerechte Instandsetzung (vormals „Erneuerung“)
der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 011 bei Station 0,140
über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den
Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158,
Schwedter Straße, im Abschnitt 011, von Station 0,015 bis
Station 0,280 einschließlich der Rampenbereiche und landschafts-
pflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg
im Landkreis Barnim**

Geschäftszeichen: 212-31102/0158/012

Hoppegarten, 23. Oktober 2017

Hinweise:

Soweit in den Unterlagen des festgestellten Plans als Planfeststellungsbehörde das „Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg“ oder „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“ genannt ist, werden diese Angaben hiermit geändert in „Landesamt für Bauen und Verkehr“.

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die jeweils rechtlich nur maßgebliche amtliche Fassung ist im Bundesgesetzblatt (Bundesrecht) oder im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (Landesrecht) abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Verzeichnis von Rechtsvorschriften	5
A. ENTSCHEIDUNG	9
I. Planfeststellung	9
II. Umfang des festgestellten Plans	10
III. Auflagen	13
III.1 Immissionsschutz	13
III.2 Gewässerschutz	14
III.3 Arten-, Naturschutz und Landschaftspflege	14
III.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft	14
III.3.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz	16
III.4 Denkmalschutz	16
III.4.1 Bodendenkmalpflege	16
III.4.2 Baudenkmalpflege	18
III.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	19
III.6 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange	20
III.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	20
III.6.2 Vorhabenspezifische Nebenbestimmungen	20
III.7 Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	24
III.7.1 Erschließung und öffentlicher Straßenverkehr	24
III.7.2 Öffentlicher Personennahverkehr	25
III.7.3 Abwasserentsorgung	25
III.7.4 Öffentlich-rechtliche Entsorgung	25
III.7.5 Telekommunikation	25
III.7.6 Strom- und Gasversorgung	26
III.7.7 Versorgungsleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin (WSA)	26
III.8 Besonderes Städtebaurecht	26
IV. Hinweise	26
IV.1 Kampfmittel	26
IV.2 Belange der Geologie	26
IV.3 Hochwasserschutz	27
IV.4 Niederschlagswasserbeseitigung	27
B. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG	28
I. Sachverhalt	28

I.1	Beschreibung des Vorhabens	28
I.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
I.2.1	Anhörungsverfahren	29
I.2.2	Planänderungen	31
II.	Formell-rechtliche Würdigung	31
II.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	31
II.2	Zuständigkeit	31
II.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	32
III.	Materiell-rechtliche Würdigung	34
III.1	Planrechtfertigung	34
III.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	36
III.2.1	Raumordnung und Landesplanung	36
III.2.2	Immissionsschutz	36
III.2.3	Gewässerschutz	39
III.2.4	Naturschutz und Landschaftspflege	39
III.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	40
III.2.4.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	42
III.2.4.3	Natura 2000-Gebiete	43
III.2.4.4	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	44
III.2.5	Denkmalschutz	45
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	46

Abkürzungsverzeichnis

a. F	alte Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
dB (A)	Dezibel (A)
DN	Durchgangsnorm, Nennweite (frz. diamètre nominal)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat (natürlicher Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (nun: LfU)
mNHN	Meter über Normalhöhennull
MW	Mittelwasser
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SPA	Special Protection Area, Europäisches Vogelschutzgebiet, durch den Mitgliedstaat nach Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie zum Schutzgebiet erklärt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Verzeichnis von Rechtsvorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist
ArtSchZV	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutzzuständigkeitsverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45), die durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) mit Wirkung vom 1. Juni 2013 aufgehoben wurde; siehe ab diesem Zeitpunkt das BbgNatSchAG.
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19. August 1970
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S. 2549) geändert worden ist
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

BbgDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 22) geändert worden ist
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), , das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73) geändert worden ist
„FFH-Richtlinie“	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 - (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt)
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 3) geändert worden ist

FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206),), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung vom 2. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2984, 2985)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 633), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 266) geändert worden ist
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
LagerstG	Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2017 (BGBl. I S. 3532) geändert worden ist
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679),), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

VDG	Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
„Vogelschutzrichtlinie“	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26. 1.2010, S. 7-25
VVGWA	Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen vom 25. April 2000 (ABl. für Brandenburg Nr. 20 vom 24. Mai 2000, S. 246)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

A. ENTSCHEIDUNG

I. Planfeststellung

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Träger des Vorhabens“) für das auf Seite 1 genannte Vorhaben wird hiermit festgestellt.

Das durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als eine Organisationseinheit des Landes Brandenburg, dieses handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), realisiert werden.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere

1. die denkmalgerechte Instandsetzung (vormals als „Erneuerung“ bezeichnet) der Brücke über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) einschließlich deren Rampenbereiche in der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158,
2. den teilweise Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, Station 0,015 bis Station 0,280; Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+295,
3. auf der Westseite der denkmalgerecht instandzusetzenden Brücke den Bau einer temporären Behelfsbrücke mit einem Fahrstreifen und einem einseitigen Gehweg zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 158 während der gesamten Sperrung des Verkehrs auf der instandzusetzenden Brücke sowie
4. die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg (Landkreis Barnim).

Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden (§ 17 FStrG).

Hierzu sind die Behörden¹, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert worden. Des Weiteren ist veranlasst worden, dass der vom Träger des Vorhabens bei der Anhörungsbehörde (LBV) eingereichte Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wurde.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die am Planfeststellungs-/Anhörungsverfahren beteiligten Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gaben keine Stellungnahme ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

¹ Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 2 VwVfGBbg).

II. Umfang des festgestellten Plans

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden und teilweise durch Deckblätter geänderten Unterlagen.

Die Deckblätter ändern die ursprünglich eingereichten und ausgelegten Planunterlagen.

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
1	Erläuterungsbericht		
	Erläuterungsbericht	1, 3 bis 7, 9 bis 11, 16 bis 18, 20, 21, 23, 24	17.08.2012
	Deckblätter	2a, 13a, 14a, 15a, 19a, 19.1, 22a	27.05.2013
		8a, 12a	28.06.2016
	Anlage 1 „Prüfung der UVP-Pflicht“	1	17.08.2012
2	Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000	ein Blatt	17.08.2012
3	Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000	ein Blatt	17.08.2012
5	Bauwerksverzeichnis		
	Inhaltsübersicht	2	27.05.2013
	Bauwerksverzeichnis	2 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19 bis 21, 23 bis 26, 28, 29	17.08.2012
	Deckblätter	1a, 11a, 13a, 16a, 21-1, 21-2, 27a, 30a, 32a	27.05.2013
		18a, 18-1, 21-3, 21-4	28.06.2016
6	Straßenquerschnitte im Maßstab 1:50		
	Regelquerschnitt Bau-km 0+030 – 0+128	Blatt 1	17.08.2012
	Regelquerschnitt Bau-km 0+176 – 0+260	Blatt 2	17.08.2012
	Regelquerschnitt Umfahungsstrecke	Blatt 3a	27.05.2013
7	Lagepläne im Maßstab 1:500		
	- Lageplan	Blatt 1b	27.05.2016
	- Lageplan Umfahungsstrecke	Blatt 2a	27.05.2013
8	Höhenplan (im Maßstab 1:500/50)	ein Blatt	17.08.2012
10	Ingenieurbauwerke		17.08.2012
	10.1 Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke	Blatt Nr. 1	
	10.2 Bauwerksplanung: Instandsetzungsplan; Instandsetzungsmaßnahmen Überbau (Maßstab 1:100, 1:50)	Blatt 1 bis 3	

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
11	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen - Erläuterungsbericht - Anlage 1 Schallleistungspegel - Lageplan Anlage Nr. 1 im Maßstab 1:1.000 - Anlage 3 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen – Behelfsumfahrung - Anlage 4 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen – Stützwand Ostseite - Anlage 8 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen - Montageplatz	1 bis 14 1 bis 8 Blatt 1 1 bis 18 1 bis 12 1 bis 3	17.08.2012
11.L	Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen	1 bis 2	17.08.2012
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der Prüfung zu „Natura 2000“- Gebieten und der Vorprüfung Wasserrahmenrichtlinie Vorprüfung Wasserrahmenrichtlinie	23	20.03.2017
12.0	Inhaltsverzeichnis zum Erläuterungsbericht LBP Erläuterungsbericht LBP	1 1 bis 49	17.08.2012
12.0	Anlagen: - FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin DE 2948-401 - FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Niederoderbruch DE 3149-302 - FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Brodowin-Oderberg DE 3050-301 - Artenschutzbeitrag (ASB)	1 bis 20 1 bis 17 1 bis 18 1 bis 39	17.08.2012
12.1	Bestands- und Konfliktplan (im Maßstab 1:500)	Blatt 1	17.08.2012
12.2	Maßnahmenplan im Maßstab 1:500 und 1:1.000	Blatt 1 Blatt 2	17.08.2012
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	39	
13.1	(nachrichtlich): - Erläuterungsbericht Wassertechnischer Berechnungen und Bemessungen - Bewertung – Regenwasserableitung in Gewässer - Bemessung der Sedimentationsanlage/ Lamellenklärer (südlich der Brücke) - Bemessung der Sedimentationsanlage/ Lamellenklärer der nördlichen Brückenrampe	Blatt 1 bis 4, 5a, 6a, 7, 8 Blatt 1 Blatt 2 bis 3 Blatt 4 bis 5	28.06.2016

Unterlage	Bezeichnung	Seiten/Blatt	Stand
13.2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (im Maßstab 1:250)	Blatt-Nr.: 1 (2) a) Blatt-Nr.: 2 (2)	28.06.2016 17.08.2012
13.3	Höhenplan der Entwässerungsmaßnahmen (im Maßstab 1:1.000/100)	Blatt-Nr.: 1 (1)	17.08.2012
13.4	Prinzipdarstellungen: (nachrichtlich) - Kontrollschacht (ohne Maßstab) - Anschluss Rohrleitung (ohne Maßstab) - Lamellenklärer (ohne Maßstab) - Auslaufbauwerk (im Maßstab 1:100)	Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4	17.08.2012
14	Grunderwerb		
14.1	Personenschlüsselzahlen und -angaben Grunderwerbsverzeichnis	1 1, 2, 3a, 4	28.06.2016
14.2	Grunderwerbsplan - Gemarkung Oderberg (im Maßstab 1:500) - Gemarkung Neuendorf (im Maßstab 1:1000)	Blatt 1a Blatt 2	28.06.2016 17.08.2012

Tabelle 1: Unterlagen des festgestellten Plans

Die in den Lageplänen dargestellte Markierung der Fahrbahn, Radverkehrsführung sowie die Beschilderung werden durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet. Dies kann durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde in der Bauausführung erfolgen.

III. Auflagen

Gegenüber dem Träger des Vorhabens werden zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer Vorkehrungen oder/und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt.

III.1 Immissionsschutz

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber Baulärm und Erschütterungen während der Bauausführung werden folgende Auflagen erteilt:

Die Bauarbeiten sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auszuführen. Sofern der Träger des Vorhabens hiervon und von den Regelungen des Feiertagsgesetzes abweichen will, hat er entsprechende Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Bauausführung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Es sind zertifizierte geräuscharme Baumaschinen zu verwenden.

Der im Plan 2a in der Unterlage 7 dargestellte Montageplatz ist zur Durchführung der Korrosionsschutzarbeiten (Sandstrahlen) der Stahlbauteile staubdicht und schallgedämmt mit einem Schalldämmmaß von mindestens 23 dB (A) einzuhausen.

Bei den Abbruch- und Erdarbeiten sind Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen zu ergreifen, z. B. die Befeuchtung der staubenden Materialien.

Die in der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 5. Oktober 2015 aufgestellten Grenzen und Forderungen sind als Richtwerte zu beachten, um schädliche Erschütterungsimmissionen mit Auswirkungen auf den Menschen und die Gebäude auszuschließen.

Bei der Herstellung der für die Umfahrung und die technologischen Flächen erforderlichen Spundwände sind die Spundbohlen mit der Hydraulikpresse oder mit einem hinsichtlich der Erschütterungen und Schallimmissionen technisch gleichwertigen oder besseren Verfahren einzubringen.

Der Träger des Vorhabens hat rechtzeitig, soweit erforderlich, für den im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gebäudebestand eine Beweissicherung insbesondere im Hinblick auf Vorschäden bedingt durch Setzungen, Erschütterungen und Wasser im Baugrund vorzunehmen.

Während sowie unmittelbar nach den Bauarbeiten hat der Träger des Vorhabens einen Nachweis über die tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Kontrollmessungen zu führen, um die Einwirkungen der Baumaßnahme auf den Bereich der nächstgelegenen Bebauung sowie auf die Standsicherheit der steilen Hanglagen im Stadtgebiet Oderberg abzuklären bzw. zu dokumentieren. Erforderlichenfalls hat er die kritischen Erschütterungen auslösenden Maßnahmen unverzüglich einzustellen, um mögliche Hangabbrüche zu vermeiden.

Der Träger des Vorhabens hat die Anwohner über die Baumaßnahme (Art der Maßnahme, Verfahren und Dauer der zu erwartenden Lärmbeträchtigungen sowie Erschütterungen, Überschreitungen der Immissionsschutzrichtwerte) frühzeitig zu informieren und einen Ansprechpartner für Lärmbelästigungen während der Bauausführung zu benennen.

Der Träger des Vorhabens erklärte am 12. Oktober 2017:

„Gemäß der Unterlage 11 sind folgende Sachverhalte ermittelt worden:

- Einhaltung der Richtwerte für den Bereich der Sandstrahlarbeiten (aufgrund Einhausung Montageplatz)
- Einhaltung der Richtwerte für den Bereich der Behelfsumfahrung (aufgrund Pressung Spundwände)
- Überschreitung für einzelne Arbeitsgänge im Bereich Behelfsumfahrung unvermeidlich (z. B. Rüttelplatte, Spitzmeißel)

Es kommt also zu punktuell und temporär zu unvermeidlichen Überschreitungen.

Bautätigkeiten finden nur zwischen 07:00 und 20:00 Uhr und außerhalb von Feiertagen statt.“

III.2 Gewässerschutz

Der Träger des Vorhabens hat sicherzustellen, dass die Arbeiten am und im Gewässer zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß reduziert werden.

Die im LBP beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers (M5 „Wasserschutz mit wasserdichtem Baugrubenverbau“ und M6 „Wasserschutz bei Rückbau“) sind nach Konkretisierung des Bauablaufes nicht mehr erforderlich und daher nicht mehr umzusetzen; der Spundkasten entfällt.

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

III.3 Arten-, Naturschutz und Landschaftspflege

III.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollständig und grundsätzlich schnellstmöglich umzusetzen.

Die Beseitigung der Vegetation bzw. die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen.

Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die Anforderungen des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9. Oktober 2008 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu beachten. Es sind soweit möglich gebietsheimische Arten zu verwenden. Die Herkunft des verwendeten Pflanzmaterials ist zu dokumentieren.

Für die Pflanzungen ist eine vierjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen, sofern in den Maßnahmenblättern des LBP keine anderen Zeiten geregelt sind.

Während des maßgebenden Zeitraumes der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ausfallende Gehölze sind art- und wertgleich zu ersetzen.

Die Rasenansaat hat mit gebietsheimischem und standortgerechtem Saatgut zu erfolgen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme fertigzustellen. Der Träger des Vorhabens hat der Planfeststellungsbehörde zwei

Jahre nach der Fertigstellung der Baumaßnahme einen entsprechenden Bericht und mit Abschluss der Entwicklungspflege einen zweiten Bericht vorzulegen.

Der Beginn der naturschutzrechtlichen Beeinträchtigung ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit sie insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren kann.

Soweit keine diesbezüglichen Regelungen im jeweiligen Maßnahmenblatt des LBP getroffen worden sind, ist mit der Herstellung der trassennahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen soweit objektiv möglich unverzüglich nach Beginn der Beeinträchtigung zu beginnen.

Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist soweit objektiv möglich spätestens nach drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen.

Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Herstellung der endgültigen Fahrbahn abzuschließen.

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne des vorgenannten Absatzes zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Time-Lag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Vorhabens.

Gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde spätestens acht Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.

Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der endgültigen Fahrbahn anzuzeigen.

Mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und ggf. über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Der Träger des Vorhabens hat die Umsetzung und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen kurzfristig nach Ausführung gegenüber dem Landesamt für Umwelt, RO7, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Umsetzung beabsichtigter Änderungen des festgestellten Plans, hier insbesondere der Unterlage 12 (LBP), dem Träger des Vorhabens die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über diese Planänderung vorliegen muss. Hierzu hat der Träger des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Auf § 76 VwVfG (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens) wird hingewiesen.

III.3.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Der Träger des Vorhabens muss sicherstellen, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetation bzw. Fällung/Rodung von Bäumen, Gehölzen) nur auf Grundlage aktueller Informationen zu (potenziell) betroffenen Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Tierarten eingeleitet werden.

Werden im Vorhabengebiet bisher unbekannte Stätten im oben genannten Sinne gefunden, sind sie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die über die Zulässigkeit einer Beeinträchtigung entscheiden wird. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Träger des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden wird.

Sollten während der Bauarbeiten Individuen der besonders oder streng geschützten Arten im Baustellenbereich festgestellt werden, so sind die Bauarbeiten derart einzustellen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese entscheiden kann, wie weiter zu verfahren ist. Der Träger des Vorhabens hat der Planfeststellungsbehörde dann mitzuteilen, wie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden sollen. Zur Verfahrensbeschleunigung ist vom Träger des Vorhabens vorab die (außerhalb der Planfeststellung) zuständige Naturschutzbehörde zur Stellungnahme aufzufordern.

Werden bei der Begehung vor der unmittelbaren Fällung von Gehölzen und Bäumen potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen vorgefunden, sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Werden Fledermäuse in den Winterquartieren festgestellt, ist die Rodung der Gehölze und Bäume erst unmittelbar nach Ausflug der Tiere im Frühjahr vorzunehmen.

Bei Verlust von Winterquartieren werden Ersatzquartiere anzulegen sein, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Die Anzahl und die Standorte der Ersatzquartiere sowie die Zeiträume für die Wirkungskontrollen, Reinigung und Wartung der Ersatzquartiere werden von der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahme der (außerhalb der Planfeststellung) zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt.

III.4 Denkmalschutz

III.4.1 Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal registriert:

- BD 40.359 Oderberg 16 historische Altstadt, Siedlung der Bronze- und Slawenzeit.

Während der Bauarbeiten ist im nördlichen Baubereich eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Dabei sind alle Veränderungen und Maßnahmen an dem oben genannten Bodendenkmal zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist auf Veranlassung des Trägers des

Vorhabens vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde durchzuführen.

Dem archäologischen Fachpersonal ist für die Dokumentationsarbeit ausreichend Zeit einzuräumen. Der Träger des Vorhabens hat die bauausführenden Firmen über die genannten Auflage und Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu unterrichten.

Ergänzend wird auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 1. Oktober 2014) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, hingewiesen.

Forderungen des BLDAM, sofern sie über den unten aufgezeigten Rahmen hinausgehen, sind nicht zu erfüllen.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.), sind die Denkmalfachbehörde (BLDAM) sowie der Landkreis Barnim, untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig.

Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).“

Hinsichtlich der Handhabungsmodalitäten zur Wahrung der Pflichten aus dem BbgDSchG (z. B. archäologische Baubegleitung) wird von der Planfeststellungsbehörde auf folgende und abschließende Regelungen hingewiesen:

Dokumentationspflicht

Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die Termine der Erdarbeiten werden sowohl dem Landkreis Spree-Neiße, untere Denkmalschutzbehörde, als auch dem BLDAM - Abt. Bodendenkmalpflege - mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

Umfang der Dokumentation

Gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist für den Träger des Vorhabens folgender Dokumentationsumfang maßgeblich:

- Tagebuch
- Vermessungsunterlagen
- verbale Beschreibung
- Befundzeichnungen (nur maßstäbliche Plana- und Profilzeichnungen)
- Nur die Entnahme von Bodenproben
- Gesamtplan
- Fotodokumentation
- Listen der Bildinhalte und der Proben.

Insbesondere folgende Maßnahmen gehören regelmäßig nicht zur Dokumentationspflicht und sind daher **nicht** vom Träger des Vorhabens zu finanzieren:

- Untersuchung/Dokumentation über den durch das Straßenbauvorhaben angeschnittenen Bereich hinaus,
- Befund- und Detailzeichnungen (über die oben genannten maßstäblichen Plana- und Profilzeichnungen hinaus),
- Fundliste und Beschriftung eventueller Funde,
- Reinigung, Restauration, Verpackung und Transport eventueller Funde,
- technische und wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte, die über das Maß einer im Rahmen einer Rettungsgrabung erstellten Dokumentation hinausgehen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Aufzählung, insbesondere im Hinblick auf die nicht pflichtigen Aufgaben, nur beispielhaft ist. Hinsichtlich der durchzuführenden Dokumentations-tätigkeiten soll jedoch eine Rahmensetzung erfolgen. Ebenfalls muss die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall gestellt werden. Der Träger des Vorhabens hat gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG lediglich die Kosten für die oben genannten Maßnahmen zu tragen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

Anzeigepflicht

Sollten bei der Bauausführung, insbesondere bei den Erdarbeiten, auch nicht vermutete, verborgene (also noch nicht registrierte) Bodendenkmale (Zufallsfunde, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände und Ähnliches) entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

Fundstätte

Die Fundstätte ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und ggf. zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Behandlung von Funden

Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese Bestimmungen bzw. Auflagen rechtzeitig umfassend zu unterrichten. Alle bodendenkmal-pflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (seit dem 5. November 2014: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg), Abteilung 5, Nr. 17/2001 vom 11. September 2001 (Zusammenarbeit der Brandenburgischen Denkmalbehörden und Straßenbauverwaltungen) realisiert.

Damit sieht die Planfeststellungsbehörde die fachlichen Anliegen des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, und des Landkreises Barnim, untere Denkmalschutzbehörde, als erfüllt an.

III.4.2 Baudenkmalpflege

Die Stabbogenbrücke in Oderberg ist als technisches Denkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. In diesem Zusammenhang ist das Denkmal entsprechend den Bestimmungen des § 7 BbgDSchG zu erhalten.

Folgende Auflagen sind im Rahmen der Maßnahme einzuhalten:

Die Instandsetzung des Brückenbauwerks hat denkmalverträglich zu erfolgen und die originale Konstruktion (Verbundtragwerk) ist in den vorgegebenen Konstruktionsmaßen zu erhalten.

Nach Aussage des Trägers des Vorhabens ist die herzustellende Farbigkeit des Ober- und Unterbaus wie gefordert auf der Grundlage einer vorhergehenden restauratorischen Farbuntersuchung erfolgt.

An dem Denkmal sind alle Veränderungen und Maßnahmen zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang ist auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung

zwischen dem Träger des Vorhabens und der Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Bezüglich Art und Umfang der Dokumentation aller Veränderungen und Maßnahmen an dem Denkmal gelten die diesbezüglichen Ausführungen unter III.4.1.

III.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Träger des Vorhabens hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden. Auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

Der Träger des Vorhabens hat im Rahmen der Ausführungsplanung alle auszubauenden Böden, aufzunehmenden Asphalt und anfallenden Bauschutt auf Umweltverträglichkeit nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20, TR Boden) zu untersuchen. Die Wiederverwertung bzw. Entsorgung hat nach den gesetzlichen Regelungen entsprechend ggf. vorhandener Belastung zu erfolgen. Bei Einbau von Verfüllungen oder Aufschüttungen sind nur Böden zugelassen, die den Anforderungen der LAGA entsprechen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Bei der Klassifikation von Oberboden sind neben den vegetationstechnischen Eigenschaften die umweltrelevanten Merkmale nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die LAGA bzw. die BTR RCStB gelten hierfür nicht. Es handelt sich nicht um Bodenmaterial und der TOC-Wert ist dafür abfallrechtlich nicht relevant.

Benötigte Zwischenlager für ausgebaute Materialien, die dem Abfallrecht unterliegen, bzw. Flächen für Baustelleneinrichtungen, soweit diese nicht im Bauvorhaben bestimmt bzw. berücksichtigt wurden, sind der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Sollten sich während der Bauausführung umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so hat der Träger des Vorhabens umgehend und unaufgefordert den Landkreis Barnim, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

In und auf den Boden dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA.

III.6 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange

III.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Flächen, die sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes befinden und bisher nicht vom Plan erfasst sind, dürfen nicht ohne vorherige Zulassungsentscheidung (Planänderung) durch die Planfeststellungsbehörde überbaut oder bepflanzt werden. Diese wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligen.
2. Die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verfassungsrechtlich aufgegebenen und durch das Wasserstraßengesetz (WaStrG) konkretisierten Aufgaben dürfen nicht eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraße samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 und 8 WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfassen. In diesem Zusammenhang ist die Ausübung/Durchführung der folgenden beispielhaft genannten Aufgaben im Zeitraum der Bauausführung dauerhaft zu gewährleisten:
 - A. der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Uferbefestigungen ohne Beeinträchtigung der Bauweise und Bauart,
 - B. die uneingeschränkte Befahrbarkeit der ufernahen Wasserstraßenbereiche mit allen Dienstfahrzeugen,
 - C. die Lagerung von Baumaterialien in ufernahen Bereichen (z. B. Wasserbausteine),
 - D. die Aufstellung und Unterhaltung von festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen (land- und wasserseitig),
 - E. Peil- und Vermessungsarbeiten sowie die Unterhaltung von Lage- und Höhenpunkten zu jeder Zeit,
 - F. die ungehinderte Durchführung von Baggararbeiten zur Beseitigung von Untiefen (z. B. Sandbänken) sowie von Holzungs- und Rodungsarbeiten, aber auch Havariebeseitigungsarbeiten.
3. Der Träger des Vorhabens hat zu gewährleisten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
4. Grundsätzlich ist die Wasserstraße für den Gütertransport in der Schifffahrtssaison und für den Einsatz der Eisbrecher außerhalb der Schifffahrtssaison durchgängig freizuhalten. Sollten aus technologischen Gründen teilweise oder vollständige Schifffahrtssperrungen erforderlich werden, so sind diese mindestens vier bis sechs Wochen vor Durchführungsbeginn beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde zu beantragen, so kurz wie möglich zu halten und in die verkehrsärmste Zeit zu legen. Kurzfristige Sperrungen von maximal zwei Stunden können durch den Außenbezirk geregelt werden.
5. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Bundeswasserstraße wiederherzustellen (Land und Wasser). Die Hindernisfreiheit der Gewässersohle ist durch den Bauausführenden nachzuweisen.

III.6.2 Vorhabensspezifische Nebenbestimmungen

1. Der Träger des Vorhabens hat dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde mindestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn die Ausführungsplanungen mit

Antragsschreiben, Baubeschreibung, Lageplan, Schnitte, Bautechnologie, Darstellung und Beschreibung der Bauarbeiten auf der Bundeswasserstraße, Liegeordnung der Baufahrzeuge zur Prüfung in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht zu übergeben und Einvernehmen herzustellen. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden können, sind der Planfeststellungsbehörde die strittigen Sachverhalte zur Entscheidung vorzulegen.

Der Träger des Vorhabens erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass eine Prüfung in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde bereits vorliegt.

2. Arbeiten auf der Bundeswasserstraße sind zuvor mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde im Sinne einer Koordination abzustimmen. Gleichzeitig sind im Schifffahrtsbüro des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde die geplanten Bauarbeiten mit folgenden Angaben schriftlich anzuzeigen:

Ort:	Havel-Oder-Wasserstraße km 85,259
Beginn der Arbeiten:	...
Voraussichtliches Ende der Arbeiten:	...
Art der Beeinträchtigungen:	...

3. Der Baubeginn ist dem zuständigen Außenbezirk in Hohensaaten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde schriftlich anzuzeigen.
4. Vor Baubeginn und nach Bauabschluss sind mindestens fünf Querpeilungen (Peilstich 1,0 m, Wasserstandstiefengenaugkeit = 10 cm, Bezug erfolgt auf Tageswasserstand) - jeweils 5 m stromauf und 5 m stromab der Brücke, jeweils unterhalb der Brückenaußenseiten und in Brückenachse - durchzuführen. Die Peilergebnisse sind dem Außenbezirk vor Baubeginn bzw. nach Abschluss zu übergeben.
5. Die Baufirma hat nach jeder Sperrung und vor Verkehrsfreigabe die Gewässersohle zu peilen und das Protokoll dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu übergeben.
6. Die nahe der Brücke existierenden baulichen Anlagen von Dritten, für die öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie privatrechtliche Verträge bestehen (u.a. Einleitbauwerke, das Museumsschiff „Riesa“, ein Schiffsanleger und ein Kabeldüker der Telekom) sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
7. Sofern für Kabel und Leitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (in Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Berlin) die Leistungsquerungen nicht mehr dauerhaft über die Brücke (temporär über die Ersatzbrücke) geführt werden sollen, sind rechtzeitig Planungen für andere Kreuzungsmöglichkeiten der Havel-Oder-Wasserstraße mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.
8. Der Einschränkung der Breite der Wasserspiegellinie von 42,50 m auf 38,50 m wird zugestimmt. Eine weitere Reduzierung der freien Wasserspiegelbreite im Bereich der Brücke bedarf der Prüfung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde.

9. Für die Dauer der Baumaßnahme ist der Brückenbereich mit Tafelzeichen nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) hinsichtlich der Einschränkungen der Durchfahrtsbreite zu kennzeichnen.
10. Vom Träger des Vorhabens ist zu gewährleisten, dass während des Auf- und Abbaus der Widerlager für die Ersatzbrücke und in der Phase des Einpressverfahrens der Spundwände ein mindestens einschiffiger Verkehr ohne Behinderung auf der Havel-Oder-Wasser-Straße sichergestellt ist. Die entsprechende Bau- und Montagetechnologie ist frühzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt Eberswalde abzustimmen.
11. Die Bauwerksgründungen der vorhandenen Straßenbrücke sollten im Zuge des Neubaus der Brücke möglichst restlos zurückgebaut werden. Sie müssen aber mindestens bis auf eine Tiefe von mindestens 1,00 m unter Soll-Sohle abgebrochen werden.
12. Die lichte Weite der Widerlagerfundamente von 44,50 m und die lichte Weite der Widerlager von 45,40 m sind nicht zu unterschreiten.
Anmerkung: Dies steht in Übereinstimmung mit dem festgestellten Plan.
13. Die Planung, einschließlich statische Berechnung und Konstruktionszeichnungen der Tiefgründung sind dem Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt Eberswalde einfach zu übergeben.
14. Der Bauausführende darf keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schiffsahrt stören, insbesondere zur Verwechslung mit Schiffsahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen oder behindern können.
15. Die Baustelle ist durch den Unternehmer mit den Tafelzeichen nach BinSchStrO, Anlage 7 ober- und unterstromseitig in Absprache mit dem Außenbezirk zu sichern.

A.4 Verbot des Begegnens und Überholens.
B.8 Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen mit Zusatzschild „Brückenbauarbeiten.“
C.3 Die Breite der Durchfahrtsöffnung und des Fahrwassers ist begrenzt.
E.11 Ende des Verbotes/Gebotes.
16. Bei Vollsperrung der Wasserstraße ist diese entsprechend mit dem Tafelzeichen A.1 ober- und unterstromseitig in Abstimmung mit dem Außenbezirk zu kennzeichnen (Lage, Standort).
17. Während der Bauphase zum Einsatz kommende schwimmende Geräte sind ordnungsgemäß und sicher festzumachen und bei Gefahr aus dem betreffenden Wasserstraßenbereich zu entfernen. Schwimmgeräte bzw. -fahrzeuge sind nach § 3.25 der BinSchStrO zu kennzeichnen.
18. Bei der Planung des Einsatzes von Wasserfahrzeugen ist zu beachten:
 - Festmachemöglichkeiten für eine technische Flotte sind nicht vorhanden.
 - Mögliche Liegestellen für die technische Flotte sind zuvor mit dem Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt abzustimmen.
 - Vor Herstellung der Liegestellen sind die Planung und die erforderlichen Nachweise (Standicherheit, Festmacher usw.) dem Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt vorzulegen.

- Sofern Nutzungen „Dritter“ genutzt werden sollen, müssen diese ausreichend dafür bemessen sein und die Zustimmung des Eigentümers ist durch den Träger des Vorhabens vorzulegen.
 - Vorhandene genehmigte Nutzungen sind nicht in ihrer Nutzung einzuschränken, z.B. Fahrgastschiff-Anlegestelle am Gasthof „Grüne Aue“ WRZ E 257 vom 08.11.74 nebst 1. Nachtrag vom 05.07.1977 bei ca. OHK km 85,200 l. U.
19. Im Bereich der Brückenbaustelle sind Flächenpeilungen, erforderlichenfalls auch Taucheruntersuchungen und Schlepprahnpeilungen, vor Durchführungsbeginn und nach -ende vom Träger des Vorhabens zu veranlassen und durch den Außenbezirk, vor Verkehrsfreigabe der Schifffahrt, abnehmen zu lassen.
20. Die Ufersicherung hat entsprechend den Vorschriften zu erfolgen (ohne Einschränkung des Soll-Profils).
21. Die Angleichung an das angrenzende Ufer hat ebenso fachgerecht zu erfolgen.
22. Die Fahrrinne wird durch den Außenbezirk mittels Fahrwassertonnen gekennzeichnet.
23. Die temporär eingerammten Spundwände sind (sofern sie zur Ausführung kommen) an den Ecken mindestens 1,00 m ab OK Spundwand mit gelbem Anstrich in Verkehrsgelb RAL 1023 zu kennzeichnen. Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen. Die Spundwandaußenkanten sind blendfrei bei Tag und Nacht zu beleuchten.
24. Jede Änderung der Technologie, die Einfluss auf die Schifffahrt hat, ist mit dem Außenbezirk rechtzeitig abzustimmen.
25. Werden durch den Bau und die Nutzung der Anlage Verflachungen, Auskolkungen, Schäden an der vorhandenen Ufersicherung oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so sind diese Beeinträchtigungen auf Verlangen in einer vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gesetzten Frist zu beseitigen. Baggerungen sind dann so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen.
26. Alle bisher vorhandenen Brückenteile, Widerlageranschlüsse, Fangedämme, temporäre Ein- und Aufbauten für die Behelfsbrücke und Regenwassereinleitungen, die nicht mehr für den geplanten Neubau genutzt werden, sind nach Fertigstellung der Straßenbrücke restlos aus der Wasserstraße und von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zurückzubauen.
27. Bei Eingriffen in die Böschung und in die Gewässersohle sind die BAW Merkblätter „Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlsicherungen an Binnenwasserstraßen (MAR)“ und „Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen (MAG)“ anzuwenden.
28. Es sind nur Wasserbausteine aus Natursteinmaterial zu verwenden, wobei die Größe CP 90/250 gewählt werden sollte.
29. Vor Endabnahme durch den zuständigen Außenbezirk sind für Bauwerke auf Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Bestandspläne/ Peilungen in allen Schnitten zur Prüfung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde zu übergeben. Hierzu gehört

auch die Übergabe einer Liste der jeweiligen Bauwerkseckpunkte (Diskette und Ausdruck) als ASCII-Datei (x, y) zwecks Übernahme der Datei in das DBWK-2-Material der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Grundlage: Lagebezugssystem GK 42/83 oder ETRS 89 und Höhenbezug auf DHHN 92. Weiterhin sind die Bestandszeichnungen im dgn-Format dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde zu übergeben. Die Endabnahme erfolgt durch den Außenbezirk nach Prüfung der oben genannten Unterlagen.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Gemäß des Erlasses BW 21/BW 15/02.02.10/32 BAW 91 des Bundesministeriums für Verkehr vom 11. Juni 1991 „Querströmungen an Bundeswasserstraßen durch Entnahme- und Einleitungsbauwerke“ ist an staugeregelten Flüssen und an Kanälen, je nach Fahrwasserbreiten eine Querströmung von bis zu 0,4 m/s bzw. 0,8 m/s (bis 0,4 m/s bei Fahrwasserbreiten kleiner gleich 42 m, bis 0,8 m/s bei Fahrwasserbreiten größer gleich 55 m) zulässig.
In Zusammenhang mit der Einleitung des Straßenoberflächenwassers ist die Querströmung an der Wasserlinie nachzuweisen. Die Querströmungsgeschwindigkeit darf den Wert von 0,4 m/s nicht überschreiten. Sofern der zulässige Wert von 0,4 m/s überschritten wird, sind entsprechende bauliche Maßnahmen und/oder die Erhöhung des Durchmessers in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorzunehmen.
2. Schlamm, Rechengut und sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlagen anfallen, dürfen nicht in die Wasserstraße eingebracht und/oder nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden. Der Schlammfang ist regelmäßig zu reinigen. Der Nachweis ist der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde auf Anfrage zu übergeben.
3. Das Einleitungsbauwerk ist der Böschung anzupassen. Unterhalb des Einleitungsbauwerkes ist das Ufer so zu befestigen, dass ein sicheres Ableiten der Wassermenge, sowie die Standfestigkeit der Böschung, insbesondere im Hochwasserfall, gewährleistet sind.
4. Der Rohrauslauf DN 500 ist mit einem Schutzgitter zu versehen.
5. Der Auslaufbereich ist fachgerecht zu sichern und böschungsbündig herzustellen.
6. An der Anlage ist zum Wasser hin ein dauerhaftes und gut sichtbares Schild in der Größe von 60 cm x 40 cm mit folgender Beschriftung anzubringen: "Vorsicht Regenwassereinleitung Querströmung - Abstand halten" für die Beschriftung gilt: Schrift: schwarz; Untergrund: weiß.
7. Für eine längere Nutzungsdauer sollten die Pfahlköpfe (sofern diese ausgeführt werden) unterhalb des Auslaufes mindestens 0,20 m unter Mittelwasser (MW = 1,19 mNHN), d. h. bei +0,99 mNHN liegen. Die Uferbefestigung ist regelmäßig, mindestens jährlich nach dem Frost, zu kontrollieren.
8. Jeglicher Sedimenteintrag ist zu vermeiden. Es sollte ein ausreichend bemessener Sandfang vorgesehen werden, der regelmäßig zu reinigen ist.

III.7 Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

III.7.1 Erschließung und öffentlicher Straßenverkehr

Der Träger des Vorhabens hat während der Baumaßnahme die verkehrssichere Erschließung der betroffenen anliegenden Grundstücke zu gewährleisten, mindestens jedoch die fußläufige Erreichbarkeit über eine öffentliche Straße.

Während der Bauausführung erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen, Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vorher mit den betroffenen Landkreisen in ihrer Funktion als

untere Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Der Träger des Vorhabens hat die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Grundlage von § 42 Absatz 2 StVO rechtzeitig vorher zu beantragen.

Während der Baudurchführung und nach der Verkehrsfreigabe sind im Bereich der Brücke und Behelfsumfahrung ausreichend barrierefreie Querungshilfen (u. a. abgesenkte Borde) für Fußgänger und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einzurichten. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) verwiesen.

Die vorgesehene Behelfsumfahrung ist zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Landkreis Barnim (Abfallentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz) für Kraftfahrzeuge mit mind. 26 t (zulässige Gesamtmasse gemäß § 34 StVZO) auszulegen.

III.7.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Bauablauf, der Beginn und die Dauer der Maßnahme sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Barnimer Busgesellschaft sowie den Landkreisen Barnim und Märkisch-Oderland in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger und Träger der Schülerbeförderung im Sinne einer Koordinierung abzustimmen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bei der Schülerbeförderung aus den Barnimer Ortsteilen Oderberg, Neuendorf, Parstein, Lüdersdorf, Lunow und Stolzenhagen sind während der Baumaßnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken.

III.7.3 Abwasserentsorgung

Während der Baudurchführung ist die Zugänglichkeit des nahe gelegenen Pumpwerkes zur Schmutzwasserentsorgung für Fahrzeuge bis 12,5 t zu gewährleisten.

III.7.4 Öffentlich-rechtliche Entsorgung

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Entsorgungsunternehmen die Stellplätze für Abfallbehälter der Anliegergrundstücke erreichen. Im Zuge der Ausführungsplanung sind hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem zuständigen Fachbereich „Öffentlich-rechtliche Entsorgung“ des Landkreises Barnim für die Anlieger Lösungen für zumutbare fußläufige Wegebeziehungen und für die Entsorgungsunternehmen anfahrbare Sammelpunkte zu erarbeiten.

III.7.5 Telekommunikation

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (vgl. Unterlage 5, lfd. Nr. 12).

Der Baubeginn ist der Telekom Deutschland GmbH spätestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben, damit diese alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung ihrer Telekommunikationslinien rechtzeitig ergreifen kann.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten, sofern sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

III.7.6 Strom- und Gasversorgung

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Leitungen und Anlagen der E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Ost Brandenburg (damals: E.ON edis AG). Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Verlegung von Leitungen wider Erwarten notwendig werden, hat der Träger des Vorhabens den Leitungsträger rechtzeitig darüber zu informieren.

III.7.7 Versorgungsleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin (WSA)

Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich eine nachrichtentechnische Versorgungsleitung des WSA. Diese Versorgungsleitung (Fernmeldekabel) ist vor Baubeginn durch den Kabeltrupp des WSA zu orten und der Trassenverlauf zu kennzeichnen.

Im Kreuzungs- bzw. Näherungsbereich der Straßentrasse mit dem Verlauf der Fernmeldekabel ist eine Handschachtung durchzuführen und ein Mindestabstand zu den Kabeln von 30 cm einzuhalten. Sollte eine Verlegung der Kabel wider Erwarten notwendig sein, ist diese in der Ausführungsplanung nach Abstimmung mit dem WSA zu berücksichtigen.

III.8 Besonderes Städtebaurecht

Der nördliche Bereich der Baumaßnahme befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Oderberg“, in dem Maßnahmen mit Fördermitteln aus der nationalen Städtebauförderung, hier Bund-Länder-Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme, durchgeführt wurden. Der mit den erfolgten Sanierungsmaßnahmen erreichte bauliche Zustand im Vorhabengebiet ist – sofern und soweit der festgestellte Plan dem nicht entgegensteht - nach Abschluss der planfestgestellten Baumaßnahme wieder vollständig herzustellen.

IV. Hinweise

IV.1 Kampfmittel

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 11. Januar 2013 und die Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) hin, die Regelungen für das Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln enthält. Danach ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, eine Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

IV.2 Belange der Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe weist in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2013 darauf hin, dass bei Ausführung etwaig geplanter Bohrungen oder geophysikalischer

Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes eine Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 Lagerstättengesetz gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe besteht.

IV.3 Hochwasserschutz

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe empfehlen in ihren Stellungnahmen vom 14. Februar 2013 (Amt) und 6. Februar 2013 (LBGR), aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Havel-Oder-Wasserstraße, das Risikopotential von Hochwasserständen und von höheren Grundwasserständen, die mit niederschlagsreichen Jahren einhergehen, während der Dauer der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

IV.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Der Träger des Vorhabens bat um Aufnahme des Hinweises, dass er anstrebt, die Abwasserbeseitigungspflicht (für das von der B 158 stammende zu entsorgende Niederschlagswasser) von der Gemeinde übertragen zu bekommen.

B. BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

I. Sachverhalt

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die denkmalgerechte Instandsetzung (ehemals als „Erneuerung“ bezeichnet) der Brücke im Zuge der B 158 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) bei km 85,259 (Stationierung der HOW) einschließlich der Rampenbereiche und den Ausbau der B 158, Schwedter Straße im Abschnitt 011, von Station 0,015 bis Station 0,280; Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+295. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 158 während der gesamten Baumaßnahme wird eine einstreifige Behelfsbrücke auf der Westseite des Brückenbauwerks mit einseitigem Gehweg errichtet. Die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung werden auf Flächen in den Gemarkungen Oderberg und Neuendorf im Amt von Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim umgesetzt.

Das bestehende Brückenbauwerk aus dem Jahr 1958 überführt die von Angermünde nach Bad Freienwalde verlaufende B 158 im Abschnitt 011 bei Station 0,140 über die Havel-Oder-Wasserstraße bei km 85,259 in Oderberg. Die Brücke ist ein technisches Denkmal und ist daher in ihrer Gestalt zu erhalten. Der Überbau wird instandgesetzt. Die Unterbauten sollten zu Beginn der Auslegung noch durch einen Neubau ersetzt werden, wobei das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Bauwerks im Wesentlichen wiederhergestellt worden wäre. Die Unterbauten bleiben nun erhalten und werden durch statisch-konstruktive Maßnahmen ertüchtigt.

Im Zuge der Brückenbaumaßnahme erfolgt der beschränkte Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158. Dieser umfasst lediglich eine Strecke von 0,265 km und schließt dabei auf der südlichen und nördlichen Seite der Havel-Oder-Wasserstraße direkt an die bereits ausgebauten Abschnitte der B 158 an. Die Trassierung orientiert sich weitgehend am Bestand und den vorhandenen Wegeanschlüssen. Es werden nur sehr geringe zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.

Die Straßenbauplanung sieht den beschränkten Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158 nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen mit einem Querschnitt HS III und mit geringen Anpassungen an den Bestandsquerschnitt vor. Die Fahrstreifenbreite beträgt 4,00 m. Im Rampenbereich ergibt das eine befestigte Fahrbahnbreite von 8,00 m mit Mittellinienmarkierung. Im Brückenbereich wird die Fahrbahnbreite analog des Bestandes auch mit 8,00 m geführt.

Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt.

An der westlichen Seite der Fahrbahn wird ein Gehweg mit einer Breite von 1,60 m und an der östlichen Seite ein Gehweg mit einer Breite von 2,00 m angeboten. Die Gehwege sind jeweils über Hochborde von der Fahrbahn getrennt.

In den Rampenbereichen werden beidseitig Bankettstreifen mit einer Breite von 0,50 m vorgesehen.

Im Kurvenbereich am Bauanfang ist eine Kurvenaufweitung zur Innenseite auf Grundlage der Schleppkurven um ca. 0,60 m geplant. Mit der Aufweitung kann direkt am Bestand angebunden werden. Die Fahrbahn im Knotenpunkt „Hermann-Seidel-Straße, Richtung Angermünde“ wird auf Grundlage der ermittelten Schleppkurven unter Beachtung des gewählten Begegnungsverkehrs ausgeweitet. Die bestehende Mittelinsel wird verschoben und neu angelegt.

Die Gradienten schließen am Bauanfang und -ende an den Bestand an und wurden auf der Strecke optimiert, wobei die Gradienten der Brücke im Endzustand Berücksichtigung gefunden hat.

Das Straßenoberflächenwasser wird im betroffenen Abschnitt mittels Straßeneinläufen gefasst und über eine Regenwassersammelleitung in Richtung Bauanfang bzw. Bauende abgeleitet.

I.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG für das gegenständliche Bauvorhaben.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist die im Land Brandenburg für Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG zuständige Anhörungsbehörde und hat daraufhin das Anhörungsverfahren eingeleitet.

I.2.1 Anhörungsverfahren

Die Anhörungsbehörde kontrollierte zunächst die Vollständigkeit des eingereichten Plans. Sie gab mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 den nachfolgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und Vereinigungen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 73 Absatz 2 VwVfG):

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg - Landesbetrieb -
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Landkreis Barnim
- Amt Britz-Chorin-Oderberg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
- Polizeipräsidium Brandenburg
- Gewässer- und Deichverband Oderbruch (ZWA)
- Wehrbereichsverwaltung Ost
- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde
- E.ON edis Aktiengesellschaft
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Barnimer Busgesellschaft mbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin und
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.

Die Anhörungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 29. November 2012 die Auslegung in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Der Plan mit Stand vom 17. August 2012 lag, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21. Dezember 2012 im Amtsblatt Nr. 12/2012, 4. Jahrgang, Seite 4 f. für das Amt Britz-Chorin-Oderberg in der Zeit vom 7. Januar 2013 bis einschließlich 6. Februar 2013 im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz aus. Die Einwendungsfrist endete am 20. Februar 2013. Nicht ortsansässige

Betroffene wurden nach Aufforderung der Anhörungsbehörde durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG informiert.

Im Anhörungsverfahren haben Behörden und Träger öffentlicher Belange Bedenken zur Planung geäußert und Hinweise gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unverzüglich an den Träger des Vorhabens zur Erwidern weitergeleitet.

Im Anhörungsverfahren haben folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Eberswalde,
- Polizeipräsidium Brandenburg, Polizeidirektion Ost in Frankfurt (Oder),
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR,
- Leitstelle Rettungsdienste,
- Integrierte Regionalleitstelle Nord-Ost in Eberswalde.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur Planung geäußert:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,
- Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
- Gewässer- und Deichverband Oderbruch,
- Wehrbereichsverwaltung Ost,
- E.ON edis AG (nun: E.DIS Netz GmbH,
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG,
- Barnimer Busgesellschaft mbH.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Auf Grundlage des § 40 VwVfG i. V. m. § 17a Absatz 5 Satz 1 FStrG hat die Anhörungsbehörde daraufhin das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt und angesichts des besonderen Umstandes unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Der Erörterungstermin dient der Aufklärung des Sachverhalts, indem die von Einwendern rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen ein Vorhaben oder weitere offene Klärungsbedarfe mit dem Träger des Vorhabens und der Behörde zusammen erörtert werden. Ziel ist ein Interessenausgleich.

Da im Rahmen der Anhörung keine Einwendungen vorlagen, ging die Anhörungsbehörde davon aus, dass seitens möglicher Betroffener, kein Interesse besteht, ihre Rechtsbetroffenheit persönlich darzulegen.

Der noch bestehende Klärungsbedarf zwischen Träger des Vorhabens und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange hätte nach Ansicht der Anhörungsbehörde auch nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können.

Mit Schreiben des Trägers des Vorhabens vom 14. Juni 2013 erhielt die Anhörungsbehörde mit den Erwidern auf die Stellungnahmen gleichzeitig Deckblattunterlagen.

Im Ergebnis der Erarbeitung der Erwidern wurde der Plan vom Träger des Vorhabens in folgenden Punkten geändert (1. Deckblattplanung):

- Änderung des gemeinsamen Geh-/Radweges in Gehweg auf der Behelfsbrücke aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Barnim als untere Straßenverkehrsbehörde vom 18. Februar 2013,
- Änderungen/Ergänzungen von Versorgungsleitungen aufgrund der Stellungnahmen der E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich Ost Brandenburg (vormals: E.on edis AG), Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur (Telekom Deutschland GmbH) und des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde;
 - Korrekturen bzgl. Eigentum oder Unterhaltung im Bauwerksverzeichnis sowie
 - Korrektur des Regelquerschnittes der Behelfsumfahrung.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens übergab die Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen und den Erwiderungen des Trägers des Vorhabens an die damalige Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft).

Im Ergebnis wurde das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt.

I.2.2 Planänderungen

Die Planfeststellungsbehörde erhielt vom Träger des Vorhabens den ausgelegten Plan ändernde Deckblätter.

Die von der Änderung des ausgelegten Plans erstmals oder stärker als bisher in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sind zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Eine Änderung des ausgelegten Plans ist zum Beispiel die Errichtung einer Sedimentationsanlage/Lamellenklärers für die Straßenentwässerung der nördlichen Brückenrampe (Änderungen der Unterlagen 1, 5, 7, 13 und 14).

II. Formell-rechtliche Würdigung

II.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Für die Planfeststellung finden § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem § 74 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung.

Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Bedeutung von Bundesfernstraßen ergibt sich aus deren Funktion als öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem übergeordneten weiträumigen Verkehr dienen.

II.2 Zuständigkeit

§ 39 Absatz 11 BbgStrG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde zu bestimmen. § 22 Absatz 4 FStrG ermächtigt die Länder, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach dem FStrG begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Hiervon machte die Landesregierung durch die Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung, neu: Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem

Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung – FLStrZV), Gebrauch und bestimmte in den Fällen des § 17 FStrG und des (hier maßgebenden) § 38 BbgStrG das Landesamt für Bauen und Verkehr mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

II.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Auswirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 74 Absatz 1 UVPG gilt:

„Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Der Ausbau der B 158 im betroffenen Abschnitt, die denkmalgerechte Instandsetzung der Brücke und der Bau der temporären Behelfsbrücke unterliegen aufgrund der Art oder des Umfangs keiner UVP-Pflicht gemäß § 3 Absatz 1 BbgUVPG und § 3b UVPG a. F.

Gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG a. F. ist für den Bau einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG a. F. zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um den Bau im Sinne der Nr. 14.6 der Anlage zum UVPG a. F., da dort mit Bau die erstmalige Anlage (Neubau) einer sonstigen Bundesstraße gemeint ist (Neuvorhaben).

Nach § 3e UVPG a. F. besteht auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Da mit dem geplanten Vorhaben keine der angegebenen Größen- oder Leistungswerte der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 UVPG selbst erreicht oder überschritten werden, erfolgte gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG a. F. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F.

Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Zur Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter lagen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen des Plans des Trägers des Vorhabens vor:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (Unterlage 11),
- Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen (Unterlage 11L),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Verträglichkeitsvorprüfung zu „Natura 2000“-Gebieten (Unterlage 12),
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag sowie
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13).

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG a. F. erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG a. F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der

Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a. F. muss die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG a. F. erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften – spezialisiert durch § 17a FStrG – sind eingehalten worden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Absatz 1a UVPG a. F. Im Beteiligungsverfahren wurden die Maßgaben des § 9 Absatz 1b UVPG a. F. eingehalten.

Das Vorhaben liegt in einem anthropogen stark beeinflussten und geprägten Raum. Das Ausmaß der Auswirkungen ist gering. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine denkmalgerechte Instandsetzung am selben Standort des ursprünglichen Brückenbauwerks und um den Ausbau der Bundesstraße in sehr geringem Umfang (geringe Erweiterung der Schleppkurven und Verschiebung der Mittelinsel) im vorhandenen Straßengrundstück. Der bestehende Straßenverlauf und die aktuell bestehenden Flächennutzungen bleiben dabei überwiegend unverändert. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist gering.

Das Vorhaben wirkt sich nicht grenzüberschreitend aus.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht als schwer einzustufen. Die auftretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind vornehmlich baubedingt. Zudem ist aufgrund des stark anthropogen beeinflussten Standorts von einer geringen Empfindlichkeit betroffener Biotoptypen und einer geringen Schutzwürdigkeit vorhandener Tiere und Pflanzen auszugehen. Erhebliche dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind aufgrund des geringen Umfangs und der Art des Bauvorhabens (denkmalgerechte Instandsetzung am selben Standort, geringfügiger Ausbau, vollständiger Rückbau der Behelfsumfahrung) nicht zu erwarten.

Die Komplexität des Vorhabens ist gegeben, da mehrere Schutzgüter betroffen sind. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt kann man insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Natur und Landschaft davon ausgehen, dass diese eintreten können. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht reversibel, aber im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig kompensierbar.

Von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da das Vorhaben weder ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung noch ein Vogelschutzgebiet direkt betrifft. Die Baumaßnahme liegt im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Landschaftsschutzgebiet) und in Nachbarschaft zu acht Natura 2000-Gebieten (Entfernung zw. 0,4 und 5,8 km). Aufgrund der großen Entfernungen lässt sich hier jedoch kein relevanter räumlich-funktionaler Zusammenhang herstellen.

Zusammenfassend ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Vom Träger des Vorhabens beabsichtigte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass bei diesem öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

- 1) die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden, und

- 2) die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei der vorliegenden behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt wurden.

Somit ist der im § 1 UVPG a. F. genannte Zweck des Gesetzes erfüllt.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

III.1 Planrechtfertigung

Die planerische Rechtfertigung des hier planfestgestellten Vorhabens ist an den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes zu messen. Danach sind Bundesfernstraßen öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in seiner Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Das Ausmaß erstreckt sich hierbei auf den motorisierten Verkehr und auf die Straßennutzung durch Radfahrer und Fußgänger.

Nach § 4 Satz 1 FStrG hat der Straßenbaulastträger zudem dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Die Anforderungen der Sicherheit ergeben sich hierbei aus den fachspezifischen Gesetzen und Bestimmungen für den Bau von Bundesfernstraßen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die bestehende B 158 hat eine Fahrbahnbreite von 8,00 m. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Für die Fußgänger bestehen beidseitig ausreichend breite Gehwege. Barrierefreie Querungshilfen im geplanten Bauabschnitt gibt es nicht.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke lag 2013 bei 4.421 Kfz/24h. Der Anteil des Schwerlastverkehrs betrug im selben Jahr 11,4 %.

Der betroffene Abschnitt der B 158 ist südlich der HOW zum Großteil noch mit Natursteinpflaster befestigt und teilweise sehr uneben. Laut den Ausführungen des Trägers des Vorhabens in der Unterlage 1 liegen erhebliche Schäden wie großflächige Verwerfungen und Absätze vor. Die Gehwege weisen einen unzureichenden Belag mit teilweise losen Gehwegplatten auf. Die vorhandenen Bordsteine sind durch unterschiedliche Beanspruchung und Setzungen in der Lage und Höhe sehr unterschiedlich und erneuerungsbedürftig. Die Geländer an den Gehwegen im Rampenbereich stehen zum Teil in Schiefelage.

Das Brückenbauwerk ist in einem schadhafte Bauzustand. Die Stahlbauteile des Überbaus weisen oberflächendeckend und in den Bereichen der Bogenkämpfer, der Auflager, der Hänger- und Zugbandanschlüsse teilweise erhebliche Korrosionserscheinungen auf. Die fortschreitenden Schäden am Überbau sind laut Gutachten auf ein Versagen der Gründung zurückzuführen. Es wurde festgestellt, dass die Widerlager aufeinander zu kippen und dadurch den Überbau verformen. Infolgedessen kam es bereits zu Schäden an der Übergangskonstruktion und der Entwässerungsanlage. Das anfallende Oberflächenwasser führt so zur massiven Korrosionsfortschreitung im Bereich der Lager und Zugbanddurchführungen. Es wird ohne Vorreinigung in den Oderberger Stadtgraben und die HOW eingeleitet.

Aufgrund der Gründungsschädigung ist die Standsicherheit der Unterbauten insgesamt nicht mehr in dem angestrebten Maße vorhanden. In der letzten Hauptprüfung des Brückenbauwerks im Jahr 2012 wurde eine Bauzustandsnote von 3,5 ausgesprochen. Gemäß der „Richtlinie zur einheitlichen

Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ (RI-EBW-PRÜF) entspricht diese Beurteilung einem ungenügenden Zustand des Brückenbauwerks:

„Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind erheblich beeinträchtigt. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt. Es ist eine laufende Unterhaltung sowie eine umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind sofort erforderlich.“

Aufgrund der Schäden an der Brücke wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Brücke bereits auf 30 km/h reduziert; Verkehrszeichen 274-53. Entsprechende Verkehrsschilder weisen auf die Schäden an der Brücke hin.

Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die B 158 wird im Teil des betroffenen Abschnittes hinsichtlich der Entwurfs- und Betriebsmerkmale an die angrenzenden Straßenquerschnitte angepasst. Die Fahrbahn ist, wie in der Unterlage 7 dargestellt, 8,00 m breit mit einem einseitigen Gefälle bzw. Dachgefälle von jeweils 2,5%. Sie wird nach dem geplanten Entwässerungssystem beidseitig mit einem Hochbord eingefasst, wobei der Hochbord als Abschluss zwischen dem Gehweg als wasserführendes Element dienen soll.

Das Vorhaben verhindert nicht, dass eine verkehrssichere Führung des Radverkehrs möglich ist.

Die Erneuerung der Fahrbahn und Gehwegbereiche erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Planungsziele

Durch die denkmalgerechte Instandsetzung des Überbaus der Brücke über die HOW und den damit verbundenen Ausbau der B 158, Schwedter Straße, wird die Strecken- und Verkehrscharakteristik im betroffenen Abschnitt den allgemeinen Anforderungen an eine Bundesfernstraße gerecht und die bestehenden Unstetigkeiten und Mängel beseitigt. Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks sind mit der Ertüchtigung der Unterbauten wieder mit dem erforderlichen Sicherheitsfaktor gewährleistet und eine mögliche Verkehrseinschränkung bzw. Sperrung der Brücke ausgeräumt. Insgesamt trägt das Vorhaben dazu bei, dass die Funktion der B 158 als Teil eines öffentlichen zusammenhängenden Verkehrsnetzes zur Sicherstellung der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs im Sinne des § 1 FStrG langfristig gesichert ist.

Die Erneuerung der Fahrbahnoberflächen führt zur Verringerung der verkehrsbedingten Schallimmissionen und somit zur Verbesserung der aktuellen Lärmsituation für die angrenzende betroffene Wohnbevölkerung.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Dabei trägt die zu errichtende Sedimentationsanlage im Entwässerungssystem zu einer deutlichen Verbesserung der Abflussverhältnisse gegenüber der bestehenden Situation bei.

Gemessen an den Zielsetzungen des FStrG und des derzeitigen baulich schlechten Zustands des Straßenabschnitts und des Brückenbauwerks ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben. Das Vorhaben ist nicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, sondern dringend erforderlich.

III.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

III.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Grundlage bilden die Festsetzungen im Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere § 4 Absatz 1 Nr. 1 ROG. Danach sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit dem Vorhaben in der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158 werden insgesamt keine Änderungen im Verkehrsnetz angestrebt, die den raumordnerischen und landesplanerischen Zielen des Landes Brandenburg entgegenstehen.

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamtraum der Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg zu schaffen.

Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes und Landesentwicklungsplanes soll im Gesamtraum ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen für die Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten zu sichern. Bei der Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes soll neben einer verbesserten Erreichbarkeit eine Minderung der Umweltbelastungen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten erfolgen.

Das Vorhaben trägt zur Erreichung dieser Zielstellungen bei.

III.2.2 Immissionsschutz

Grundlage für die Nebenbestimmungen im Abschnitt III.1 bilden die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die 16. und 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gebietsschutz

Der vom Vorhaben betroffene Straßenabschnitt der B 158 liegt zentral im Innenbereich der Stadt Oderberg in einem Misch- und allgemeinen Wohngebiet. Im nahen Umfeld der geplanten Baustelle befinden sich zahlreiche Wohn- und Geschäftshäuser, öffentliche Gebäude und die Havel-Oder-Wasserstraße mit den Uferbereichen als natürlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es handelt es sich um ein Gebiet, das im Sinne des § 50 BImSchG als schutzbedürftig einzustufen ist. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Gebiet soweit wie möglich zu vermeiden. Im Fall der Unvermeidbarkeit sind sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

Verkehrslärm

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weder um den Bau im Sinne eines Neubaus noch um eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. Die Baumaßnahme stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in den bestehenden Verkehrsweg eingreift und über eine Unterhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die zukünftige Fahrbahntrasse orientiert sich am Bestandsverlauf. Es erfolgt nur eine geringe Aufweitung der Schleppkurven im Bereich Hermann-Seidel-Straße/Schwedter Straße um 0,60 m und damit eine Verschiebung der bestehenden Mittelinsel. Die Behelfsbrücke mit einstreifiger Fahrbahn ist zwar ein Neubau, sie wird aber nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückgebaut und führt daher zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung. Es ist davon auszugehen, dass das planfestgestellte Vorhaben keine Veränderung des Verkehrsaufkommens bewirkt und keine zusätzliche Verkehrslärmbelastung hervorruft. Das Land Brandenburg geht zudem in seiner Verkehrsprognose 2025 von einer geringen Abnahme des Verkehrsaufkommens auf der B 158 in der Ortslage Oderberg aus (s. Unterlage 1; DTV 2013: 4.921 Kfz/24 h; DTV 2025: 4.421 Kfz/24 h). Durch den Ausbau der B 158 und die Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahn nach dem Stand der Technik ist vielmehr eine dauerhafte Verringerung der Verkehrsgeräusche zu erwarten.

Es ergeben sich daher keine Ansprüche auf etwaige Lärmvorsorgemaßnahmen. Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind nicht erforderlich.

Immissionsschutz während der Bauausführung

Vom Vorhaben gehen während der Bauausführung Emissionen in Form von Baulärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen aus.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der auf den Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkenden Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der §§ 22 und 23 BImSchG, der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19. August 1970 (AVV-Baulärm) und der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ (Erschütterungs-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 17. Mai 2005.

Gemäß § 22 Absatz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV-Baulärm setzt zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm für bestimmte Gebietsnutzungen konkrete Immissionsrichtwerte (IRW) fest, die als zumutbar gelten. Das Vorhaben liegt überwiegend in einem Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in den weder vorwiegend gewerbliche Anlagen, noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Danach gelten gemäß Nr. 3.1.1 c) der Allgemeinen VV Baulärm als Immissionsrichtwerte tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A). Die Gebäude der Hermann-Seidel-Straße 40 bis 44 liegen im Gebiet, das vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist. Hier gelten als Immissionsrichtwerte tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) als zumutbar.

Der Träger des Vorhabens hat als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Baulärms eine Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen des Ingenieurbüros für Lärmschutz Treiber vom 21. September 2010 vorgelegt, die auch Gegenstand der Planunterlage ist (Unterlage 11). Die Ergebnisse dieser Untersuchung hat die Planfeststellungsbehörde bei Ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt sich die zu erwartende Situation der durch Baumaschinen im Baustellenbereich hervorgerufenen Immissionen wie folgt dar:

Die Bauarbeiten erfolgen grundsätzlich zwischen 7 Uhr und 20 Uhr. In der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sind keine Bauarbeiten geplant, so dass keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind und alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht eingehalten werden. Gleichzeitig wird hiermit dem Schutz der im Gebiet geschützten vorkommenden und nachgewiesenen nachtaktiven Biber und Fischotter Rechnung getragen.

Tagsüber sind bei Einsatz der verschiedenen Baumaschinen erhöhte Lärmimmissionen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu erwarten. Entsprechend der Prognose ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten überschritten werden (vgl. hierzu Unterlage 11, Anlage 3). Besonders betroffen sind die Gebäude in der Hermann-Seidel-Str. 1 sowie die Wohnhäuser der Hermann-Seidel-Straße 40 bis 44 südlich der HOW. Auf der nördlichen Seite der HOW sind insbesondere die Wohn- und Geschäftshäuser der Angermünder Str. 1, 3, 65 bis 67 von dem zu erwartenden Baulärm betroffen.

Die höchsten Geräuschimmissionen treten beim Einbringen der Spundwände auf, die zum dem Bau der Stützwände und der Herstellung der Behelfsumfahrung erforderlich sind. Hier ist an einzelnen Immissionsorten eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts je nach Abstand zum Immissionsort von bis zu 16,3 dB (A) zu erwarten.

Gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm sollen bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der ermittelten Beurteilungspegel um mehr als 5 dB (A) Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. In diesem Zusammenhang wurden für die betroffenen Immissionsorte entsprechende Auflagen bezüglich der Einrichtung der Baustelle, der Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, der Anwendung geräuscharmer Bauverfahren sowie der Beschränkung der Betriebszeit erteilt (vgl. hierzu Abschnitt A.III.1 in diesem Beschluss).

Der Einsatz erschütterungs- und lärmarmen Verfahren wie das Einpressen der Spundwände führt nachweislich zu einer Pegelsenkung von bis zu 8 dB (A). Damit würden die IRW an nahezu allen betroffenen Immissionsorten eingehalten werden mit Ausnahme der Angermünder Str. 66. Hier liegt der ermittelte Beurteilungspegel bei Einsatz lärmarmen Verfahren 3 dB (A) über dem zulässigen IRW. Diese Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der gewerblichen Nutzung des Gebäudes und der verkehrslärmbedingten Vorbelastung durch die B 158 in diesem Bereich als zumutbar einzuschätzen.

Von einer weiteren Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen über die angesetzten Zeiten unter Abschnitt A.III.1 wird abgesehen, da sich hierdurch die Bauzeit insgesamt wesentlich verlängern würde. Dies erscheint nicht wirtschaftlich und stellte weitere zusätzliche Beeinträchtigungen für die Anwohnerschaft sowie zur Gewährleistung der Verkehrsfunktion der B 158 dar.

Die Bauarbeiten können ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Nach § 7 32. BImSchV ist eine zeitliche Beschränkung des Betriebs

von Baumaschinen im Vorhabengebiet nicht zulässig, da es sich bei dem betroffenen Verkehrsweg um eine Bundesfernstraße handelt.

Im Ergebnis werden mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.III.1 die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überwiegend eingehalten. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten Hermann Seidel Straße 1, 42; Angermünder Straße 1, 66 und 67; Puschkinufer 2 und 3a sowie Gartenstraße 1 sind über entsprechende Maßnahmen vermeidbar, jedoch überwiegt in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse die immissionsschutzrechtlichen Belange.

Hinweis:

Für die Baumaßnahme besteht ein dringendes öffentliches Interesse, da die Funktion der B 158 als Teil eines öffentlichen Verkehrsnetzes zur Sicherstellung der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs, gewährleistet sein muss. Dennoch hat der Träger des Vorhabens eine Prüfung weiterer Maßnahmen zur Minderung des Baulärms für die nachfolgenden Arbeiten, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um > 5 dB (A) nach AVV Baulärm festgestellt wurde, zugesagt.

Maßnahme	Beschreibung	Immissionsort (IO)
Behelfsumfahrung	Erdarbeiten, Transport	Hermann-Seidel-Straße 1; Angermünder Straße 1 und 66
Stützwand Ost	Einbringen der Spundwände mit Hydraulikpresse	Angermünder Straße 66 und 67;
	Erdarbeiten, Transport	Angermünder Straße 1, 66 und 67; Gartenstraße 1; Puschkinufer 2

Tabelle 2: Maßnahmen des Immissionsschutzes während der Bauausführung

III.2.3 Gewässerschutz

Das Vorhaben durchquert mit der Linienführung keine Wassergewinnungsgebiete.

Das Vorhaben liegt nicht in einem durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dennoch weist das Verkehrszeichen 354 darauf hin und ermahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, zu besonderer Vorsicht.

Der Träger des Vorhabens hat die Arbeiten am und im Gewässer zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß zu reduzieren, damit die Durchgängigkeit des Gewässerufers nicht länger als unbedingt notwendig blockiert wird.

III.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben hat der Träger des Vorhabens die öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 FStrG). Hierzu zählen auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die des Artenschutzes. Diese sind durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL) und die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BbgNatSchAG konkretisiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

III.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG. Der Träger des Vorhabens plant die denkmalgerechte Instandsetzung der Brücke über die HOW einschließlich der Rampenbereiche sowie eine temporäre Behelfsbrücke direkt neben der bestehenden Brücke zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Damit sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen können.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ist nicht vermeidbar, da eine Vollsperrung der Brücke und des betroffenen Abschnitts der B 158 ohne Ersatzumfahrung nicht im öffentlichen Interesse liegen würde. Die Brücke ist dringend erneuerungsbedürftig und die B 158 für die Sicherstellung des weiträumigen Verkehrs gemäß Bundesfernstraßengesetz erforderlich. Eine großräumige Umleitungsstrecke, insbesondere für den öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr, ist für eine geplante Bauzeit von 18 bis 22 Monaten unzumutbar.

Vom Eingriff sind die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, das Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG a. F. in verschiedenem Ausmaß betroffen.

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind überwiegend baubedingt und gering anlagebedingt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung hat der Träger des Vorhabens einen landschaftspflegerische Begleitplan erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung überwiegend trägt. Für das gesamte Vorhabengebiet wurde der Bestand schutzgutbezogen erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Es entstehen baubedingt Lärm- und stoffliche Belastungen sowie Erschütterungen, die sich auf die Wohnnutzung des Menschen und die Nutzung von Außenwohnbereichen auswirken können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die denkmalgerechte Instandsetzung der Brücke werden gemäß des Plans 470 m² Vegetation, davon 70 m² Hecke und 400 m² Strauchbepflanzung, entfernt und 1.380 m² Rasen im Bereich der Straßenböschung überschüttet. Zudem sollen 21 Bäume im gesamten Straßenböschungsbereich gefällt werden.

Schutzgut Boden:

Für die Behelfsbrücke werden zusätzlich 690 m² Boden temporär versiegelt. Der Bau der neuen Regenwasserleitung und Sedimentationsanlage im Böschungsbereich wirkt sich mit einer

dauerhaften Bodenversiegelung von 50 m² anlagebedingt und damit nachhaltig auf das Schutzgut Boden aus.

Der bei den in Anspruch genommenen Flächen betroffene Boden weist keine besondere Funktionsausprägung aus. Er ist durch die überwiegende Nutzung als Straßenverkehrsfläche bzw. -böschung bereits stark anthropogen beeinflusst und vorbelastet.

Schutzgut Wasser:

Die Beeinträchtigung wäre überwiegend baubedingt aufgrund der noch im ausgelegten Plan vorgesehenen Grundwasserabsenkung eingetreten. Aufgrund dieser hätten Störungen der Grundwasserverhältnisse eintreten können. Da die Grundwasserabsenkung nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans ist, entfällt diese Möglichkeit der Beeinträchtigung.

Schutzgut Luft:

Die Beeinträchtigungen der Luft ergeben sich durch stoffliche Emissionen und Baulärm, insbesondere im Rahmen der Sanierungsarbeiten am Brückenüberbau. Diese breiten sich vornehmlich in der Niederung der Havel-Oder-Wasserstraße aus, haben jedoch nur baubedingte Auswirkungen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Dieses Schutzgut wird vorrangig durch die Fällung von 21 Gehölzen im Böschungsbereich beeinträchtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet befinden sich ein Bodendenkmal und ein Baudenkmal, die in der Brandenburger Denkmalliste verzeichnet sind. Eine Beeinträchtigung dieser im Rahmen der Baumaßnahme kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Träger des Vorhabens legt in seiner Planung zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft folgende Minderungsmaßnahmen fest:

- M1 Bauüberwachung und Dokumentation/Bauorganisation und -ablauf,
- M2 Baumschutzmaßnahmen,
- M3 Baustellensicherung gegen einwandernde Tiere,
- M4 Lärmschutz/Staubschutz und
- M7 Ablagerung von Wasserbausteinen und Natursteinen.

M5 und M6 entfallen ersatzlos (s. III.2).

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Träger des Vorhabens vorgesehen:

Ausgleich- und Ersatzmaßnahme	Unvermeidbare Beeinträchtigung
A1 Neuanlage/Ersatz von Rasen (1.380 m ²)	Aufgrund von Vernichtung von Vegetation auf den Böschungen und den Abschlussflächen, die zur Umfahrung genutzt werden

Ausgleich- und Ersatzmaßnahme	Unvermeidbare Beeinträchtigung
A2 Neupflanzung/Ersatz von Hochstämmen böschungsnah (20 Stück)	Wegen des Verlustes von Hochstämmen und Kleingehölzen im Rahmen der Einrichtung der Baustelle für die Behelfsumfahrung
A3 Neupflanzung/ Ersatz von Hecken (450 m ²)	Wegen des Verlustes von straßenbegleitenden Hecken und Strauchflächen im Rahmen der Einrichtung der Baustelle für die Behelfsumfahrung
A4 Neupflanzung/ Ersatz von Strauchflächen (30 m ²)	Aufgrund des Verlustes von Hecken und anderen strauchartigen Gehölzen im Rahmen der Baustelleneinrichtung (Bereich Nord- Ost)
A5 Neupflanzung/ Ersatz von Hochstämmen (11 Stück)	Für die temporäre Inanspruchnahme von geschütteten Boden für die Umfahrung, Störung des Bodengefüges und Vernichtung von Vegetation

Tabelle 3: Kompensationsmaßnahmen

Mit ihren Stellungnahmen haben das LfU (vormals: LUGV) und der Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, bestätigt, dass der LBP fach- und sachgerecht erstellt wurde.

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die konkrete Dauer der Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern in der Unterlage 12.0.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des LfU vom 7. März 2013 und des Landkreises Barnim, untere Naturschutzbehörde, vom 18. Februar 2013 ist der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 17 FStrG, 75 Absatz 1 VwVfG i.V. m. §§ 14 Absatz 1, 15, 16 und 17 Absatz 1 des BNatSchG zulässig.

III.2.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“.

Der Schutzzweck gemäß § 4 der „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin vom 12. September 1990“ liegt insbesondere in

- der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Sicherung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es gemäß § 6 dieser Schutzgebietsverordnung untersagt, bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne zu errichten oder zu erweitern. Diese Regelung wird eingehalten.

Im Schutzgebiet ist es ebenfalls verboten, Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer.

Durch das geplante Vorhaben werden Ufervegetation, Sträucher und Bäume gerodet. Damit verstieße das Vorhaben gegen die Verbote gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung.

Eine außerhalb einer Planfeststellung erforderliche Befreiung von den Verboten kann gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
2. die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
3. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem innerstädtischen Gebiet, das stark durch den Menschen geprägt und beeinflusst ist, kann vorliegend von den Verboten nach § 6 der Schutzgebietsverordnung abgewichen werden. Des Weiteren überwiegen die Gründe des Gemeinwohls und öffentlichen Interesses (vgl. hierzu Abschnitt B.III.1).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Die feuchten Hochstaudenflure bzw. Röhrichte am direkten Wasserezugang sind in ihrer Größe nicht bedeutend.

Für die weiteren elf Biotoptypen im Untersuchungsraum wurde eine sehr geringe bis hohe naturschutzfachliche Bedeutung nachgewiesen (vgl. hierzu Unterlage 12.0, S. 11). Dazu gehören u. a. die HOW als Fließgewässer sowie die ufernahe Vegetation mit Erlen und Birken, Gebüsch und Schilf. Aufgrund des fehlenden gesetzlichen Schutzstatus bedarf es hier keiner gesonderten Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen.

III.2.4.3 Natura 2000-Gebiete

Von dem Vorhaben sind keine europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 betroffen.

Das Vorhaben befindet sich in Nachbarschaft von sieben FFH-Gebieten (Entfernung zwischen 0,6 und 5,8 km, vgl. hierzu Unterlage 12.0, S. 6) und einem SPA-Gebiet (Entfernung 0,4 km). Drei der FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiete eingestuft.

Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Schutzgebieten und der Art und Reichweite der Vorhabenwirkungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erwartet. Dies belegen auch die Ergebnisse der FFH-Vorprüfungen für das SPA-

Gebiet Schorfheide-Chorin und für die nächstgelegenen FFH-Gebiete Brodowin-Oderberg und Niederoderbruch (sh. Unterlage 12.0, S. 3 inkl. Anlagen). Es wurde daher auf eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der nächst gelegenen Natura 2000-Gebieten verträglich ist (§ 34 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 BbgNatSchAG).

III.2.4.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) ist es unter anderem verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß dem LBP fanden während der Planung keine speziellen faunistischen Untersuchungen statt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG treffen für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht zu:

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld wurden keine europarechtlich relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen, die unter Schutz stehen oder gefährdet sind. Somit ist die Gefährdung und Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich ausgeschlossen und es bedarf keiner Festlegung artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Der Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, weist in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2013 darauf hin, dass sich die artenschutzrechtlichen Belange bis zur Realisierung des Vorhabens ändern können und ggf. im weiteren Planungsverlauf bzw. baubegleitend geklärt werden müssen. Es kann eintreten, dass zusätzliche oder andere Arten im Baubereich vorgefunden werden, die bisher nicht vorkamen und so auch nicht betrachtet werden konnten.

In den drei Natura 2000-Gebieten des erweiterten Umfeldes des Vorhabens wurden mehrere Säugetiere nachgewiesen bzw. ist ihr Vorkommen potentiell möglich, die gemäß Anhang IV der FFH-RL unter Schutz stehen oder gefährdet sind.

Die Mopsfledermaus kann potentiell im Untersuchungsraum vorkommen. Sie ist in Deutschland stark gefährdet und in Brandenburg vom Aussterben bedroht.

Eine weitere Fledermausart, das Große Mausohr, wurde als „Überflieger“ im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Art steht auf der Vorwarnliste für die Rote Liste in Deutschland und ist in Brandenburg vom Aussterben bedroht.

Der Ortsbereich von Oderberg wird mit seinen Wasserläufen und den angrenzenden Flächen als Biotopverbundsystem für Fischotter und Biber ausgewiesen. Im Vorhabengebiet wurde das Vorkommen beider Arten nachgewiesen (s. Unterlage 12). Fischotter und Biber zählen gemäß ihrer Auflistung in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zu den Arten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Sie stehen unter dem besonderen Rechtsschutz der EU, weil sie selten und schützenswert sind. Ihre

Lebensstätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen. In Brandenburg sind beide Arten vom Aussterben bedroht.

Im Rahmen der Baumaßnahme könnte es baubedingt zur Gefährdung, Beeinträchtigung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase kommen. Gemäß LBP werden daher für die nachgewiesenen Arten Fischotter und Biber artspezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Baustellensicherung gegen einwandernde Tiere (M3) können baubedingte Tötungen (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Mit der Ablagerung von Wasserbausteinen und Natursteinen (M7) entstehen fischottertaugliche Bermen, mit denen Kollisionen der Tiere mit dem Autoverkehr vermindert werden, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG führt dazu, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.

Der ASB kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Nach Prüfung des vorliegenden ASB ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

III.2.5 Denkmalschutz

Grundlage für die Erteilung der Auflagen im Abschnitt A.III.4 bilden die Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg. Danach haben Verfügungsberechtigte von Denkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen (§ 8 BbgDSchG).

Durch die verfügbaren Nebenbestimmungen im Abschnitt A.III.4 ist sichergestellt, dass die denkmalschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist).

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

Gezeichnet:

Lutz Peske

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Oktober 2017 mit dem Geschäftszeichen 212-31102/0158/012 (denkmalgerechte Instandsetzung der Brücke über die Havel-Oder-Wasserstraße in der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158) übereinstimmt.

Hoppegarten, den

23. Okt. 2017



(Siegel)

Landesamt für Bauen und
Verkehr

im Auftrag

Siering
.....
(Siering)